

Rechtstext und Textarbeit

Von

Friedrich Müller
Ralph Christensen
Michael Sokolowski



Duncker & Humblot · Berlin

Inhaltsverzeichnis

Der Anfang liegt mitten in den Texten	15
I. Rechtstext: Der Rechtstext ist nicht Behälter der Rechtsnorm, sondern Durchzugsgebiet konkurrierender Interpretationen	19
1. Für den Positivismus bildet die objektivierbare Bedeutung die Brücke zwischen der Geltung des Gesetzes und der Rechtfertigung juristischen Handelns.....	19
1.1 Der Normtext repräsentiert die Rechtsnorm.....	19
1.2 Die juristische Textarbeit wird auf einen Erkenntnisvorgang eingeschränkt.....	21
1.3 Der Richter ist gerechtfertigt, soweit er die im Text verlorene Präsenz der Rechtsnorm wiederherstellt.....	22
2. Die sprachliche Bedeutung ist mit dieser Rolle überfordert.....	22
2.1 Die Sprachtheorie der Juristen ist von Legitimationsbedürfnissen bestimmt.....	22
2.2 Die sprachliche Ordnung kann die Erwartungen der Juristen nicht erfüllen.....	25
2.3 Legitimation ergibt sich nicht aus der Sprachtheorie, sondern allenfalls in der Sprachpraxis.....	26
3. Geltung, Bedeutung und Rechtfertigung sind als Probleme voneinander zu trennen.....	29
3.1 Die sprachliche Bedeutung ist dem juristischen Handeln nicht vorgeordnet.....	30
3.2 Das juristische Handeln ist eine semantische Praxis.....	31
3.3 Der Normtext hat am Beginn juristischer Textarbeit nicht schon Bedeutung, sondern nur Geltung.....	32
II. Textarbeit: Der Richter ist nicht der Mund des Gesetzes, sondern Konstrukteur der Rechtsnorm	37
1. Die Praxis der Rechtserzeugung hat ihren Sinn in der Semantik des Kampfs um die Bedeutung des Gesetzes.....	38

1.1	Der Richter trifft auf die ursprüngliche Gewalt des Konflikts und kommt für eine Rechtsfindung zu spät.....	39
1.2	Der Richter zwingt den Konflikt in die Sprache und wendet ihn zu einem Kampf ums Recht.....	55
1.3	Der semantische Kampf um die Bedeutung des Gesetzestextes ist symbolische Gewalt und bringt das Recht zur Sprache.....	59
2.	Das Gesetz ist nicht Gegenstand einer Rechtserkenntnis, sondern Arena für den Kampf um das Recht im Raum der Sprache.....	68
2.1	In der semantischen Praxis sind Sprache und Sprecher intern relationiert.....	69
2.2	Zwischen Normtext als Textformular und Rechtsnorm als Textbedeutung liegt das juristische Handeln als semantische Praxis.....	72
2.3	Die Bedeutung des Normtextes wird nicht mechanisch angewendet oder frei erfunden, sondern durchgesetzt.....	74
3.	Der Gang vom Normtext zum Text der Rechtsnorm ist der Weg, den die Gewalt durch die Sprache nimmt.....	76
3.1	Grund und Grundlage der Rechtserzeugung ist die Gewalt der Sprache.....	77
3.2	Um des Rechts Herr zu werden, übt der Richter Gewalt über Text und Fall und gibt damit das Gesetz.....	80
3.3	Mit seinem Urteil schneidet der Richter das Wort zum Konflikt ab...	94
III. Die Textstruktur des Rechtsstaats: Von der Verleugnung zur Teilung und Kontrolle richterlicher Gewalt.....		99
1.	Die Erschwerung der Gewalt durch die Sprache begründet die Hoffnung auf das Recht.....	99
1.1	Die Gerechtigkeit kann die Gewalt nicht in einen Metacode einbinden.....	100
1.2	Die Wahrheit der Rechtsbehauptung hebt die Gewalt nicht auf.....	104
1.3	Trotz seines Entscheidungscharakters ist das Recht mehr als reine Gewalt.....	112
2.	Der Rechtsstaat bildet eine Textstruktur.....	116
2.1	Zurechnungstext ist der Normtext als „geltende“ Zeichenkette.....	118
2.2	Der Rechtfertigungstext muß den Zusammenhang von Geltung und Bedeutung begründen.....	121
2.3	Der Anordnungstext wird mittels des Rechtfertigungszwangs in die rechtsstaatliche Textstruktur eingeschrieben.....	125

3. Die richterliche Gewalt wird der Teilung und Kontrolle unterworfen.....	127
3.1 Läßt sich innerhalb der juristischen Textarbeit eine Praxis der Grenze denken?.....	128
3.1.1 Die Wortlautgrenze wird nicht von der Sprache definiert.....	129
3.1.2 Das methodisch Mögliche ist unbegrenzt.....	130
3.1.3 Die Grenze juristischer Textarbeit ist ihr als Praxis aufgegeben.....	133
3.2 Die rechtsstaatliche Textstruktur erlaubt eine praktische Kritik der Legitimität richterlicher Gewalt.....	138
3.2.1 Die Dezision mit Normtextunterstellung verletzt den gewaltenteilenden Aspekt.....	139
3.2.2 Die Dezision durch Rechtsverbiegung verletzt den gewaltkontrollierenden Aspekt.....	144
3.2.3 Methodenehrlichkeit verlangt, daß auch eine richtige Entscheidung ausreichend begründet wird.....	155
3.3 Die rechtsstaatliche Textstruktur bewirkt eine doppelte Faltung der Gewalt.....	166
3.3.1 Die Entscheidungsgewalt wird zwischen Gesetzgeber und Richter geteilt.....	166
3.3.2 Die Entscheidungsgewalt kann an den methodischen und verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Rechtserzeugung kontrolliert werden.....	167
3.3.3 Das Paradox der Gesetzesbindung liegt darin, daß sich die richterliche Gewalt selbst die Hände bindet.....	169
Das Ende liegt in einer praktischen Alternative.....	173
Literaturverzeichnis.....	175
Personenverzeichnis.....	185
Sachverzeichnis.....	189